

Gemeinderatsvorlage Nr.

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	27.04.2006	30.03.2006	06.04.2006		
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: Niederschriften an:		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 020	Stichwort Eingemeindung			Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Erlass einer Erstreckungssatzung im Zusammenhang mit der Eingemeindung Tennenbronn sowie Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Gemeinderates, der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehrentschädigungssatzung und der Friedhofsordnung

1. Bericht

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 9 der Gemeindeordnung gilt für Tennenbronn nach der Eingemeindung das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dies gilt nicht für die Hauptsatzung. Zur Erstreckung von Ortsrecht einer aufnehmenden Gemeinde auf das aufgenommene Gebiet, bedarf es über eine Vereinbarung (Eingemeindungsvertrag) hinaus des Erlasses einer besonderen Erstreckungssatzung bzw. -verordnung. Die Erstreckungssatzung muss die Ermächtigungsgrundlagen der zu erstreckenden Regelungen enthalten. Im Übrigen genügt es jedoch, wenn die erstreckende Satzung Bezeichnung und Datum der einzelnen ortsrechtlichen Regelungen mit Angabe einer Fundstelle enthält. Die Fundstelle muss allgemein und ohne größere Schwierigkeiten zugänglich sein. Es wird daher vorgeschlagen, einerseits auf das Internetportal der Stadt Schramberg zu verweisen, in dem die angesprochenen Regelungen im Wortlaut enthalten sind. Zudem soll eine Sammlung des Ortsrechts im Rathaus in Tennenbronn und auch in der Bürgerservice und Tourist-Information ausgelegt werden.

1.1. Änderung der Hauptsatzung und Erstreckung auf den Stadtteil Tennenbronn

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tennenbronn tritt an sich automatisch mit der Eingliederung außer Kraft. Es gilt dann die Hauptsatzung der Stadt Schramberg. Die Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Schramberg sind nach dem Entwurf überwiegend deklaratorischer Natur: Die Regelungen für den Stadtteil Waldmössingen werden für den Stadtteil Tennenbronn übernommen (Ortschaftsverfassung mit Zuständigkeitsregelungen, unechte Teilortswahl).

Inhaltliche Veränderungen ergeben sich nach dem Entwurf für die Zahl der Sitze im Gemeinderat. Für Städte zwischen 20.000 und 30.000 Einwohner sieht § 25 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Regelzahl 26 Gemeinderäte vor. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere (22) oder die nächsthöhere (32) Größengruppe maßgeblich ist. Durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischen liegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. Der Satzungsentwurf schlägt vor, die Zahl der Sitze im Gemeinderat bei 25 festzulegen und damit die bisher festgelegte Zahl der Sitze um einen Sitz zu reduzieren. Entsprechend der Einwohnerzahlen würde sich für den Wohnbezirk „Schramberg ohne Tennenbronn und Waldmössingen“ die Zahl der Sitze von 23 auf 19 und für den Wohnbezirk Waldmössingen von drei auf zwei Sitze reduzieren. Tennenbronn hätte vier Sitze.

Es wird zudem vorgeschlagen, in § 13 Absatz 2 die Ziffer 14 zu streichen. Diese Regelung beschäftigt sich mit der Durchführung der Ausgestaltung von Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden sollen, die im Rahmen der Eingemeindung Waldmössingens zugesagt worden waren. Nachdem diese Vorhaben längst umgesetzt sind, hat die Bestimmung keine Bedeutung mehr.

Aufgenommen wurde eine Übergangsbestimmung für die Besetzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Tennenbronn bis zur nächsten regulären Kommunalwahl, entsprechend den Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages.

1.2 Geschäftsordnung des Gemeinderates

Auch bei der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats wurde die Regelung für Waldmössingen für Tennenbronn übernommen. Soweit sich der Ortschaftsrat Tennenbronn keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

Angepasst wurde die Geschäftsordnung an Änderungen der Gemeindeordnung, insbesondere bei der Frage der Befangenheit.

1.3 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Regelung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt auch bereits nach der Gemeindeordnung mit der Eingliederung entsprechend der Regelung in Schramberg. Die Erstreckung der Satzung auf den Stadtteil Tennenbronn hat also deklaratorischen Charakter.

1.4 Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

In Tennenbronn erfolgt derzeit die öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam über das Mitteilungsblatt. In Schramberg ist festgelegt, dass Veröffentlichungen rechtswirksam durch eine Anzeige im Schwarzwälder Bote erfolgen. Dies soll ab 1. Mai 2006 auch für den Stadtteil Tennenbronn gelten. Für den Zeitpunkt der Bekanntmachung ist also das Erscheinen der Anzeige in der Tageszeitung relevant. Der Stadt Schramberg beziehungsweise der Ortsverwaltung Tennenbronn bleibt es unbenommen, öffentliche Bekanntmachungen auch im Tennenbronner Mitteilungsblatt abzudrucken.

1.5 Satzung über Hebesätze bei den Realsteuern

Die unterschiedlichen Hebesätze bei den Realsteuern werden erst zum 1.1.2007 angepasst.

1.6 Verwaltungsgebühren-Satzung

Im Hinblick darauf, dass die Stadt Schramberg für Tennenbronn ab dem 1. Mai 2006 auch Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt (z.B. als Baurechtsbehörde, als Ausländerbehörde oder bei gewerbe- und gaststättenrechtlichen Angelegenheiten), sollte auch zum 1. Mai 2006 die Verwaltungsgebühren-Satzung der Stadt für Tennenbronn Geltung erlangen.

1.7 Kurtaxe-Satzung

Wie andere Abgaben auch, soll die Kurtaxe erst zum 1. Januar 2007 angeglichen werden.

1.8 Fremdenverkehrsbeitrags-Satzung

Erhebungszeitraum für den Fremdenverkehrsbeitrag ist das Kalenderjahr. Eine unterjährige Veränderung ist nicht möglich. Daher soll die Fremdenverkehrsbeitragssatzung erst zum 1.1.2007 auf den Stadtteil Tennenbronn erstreckt werden.

1.9 Zweitwohnungssteuer-Satzung

Nach dem Eingemeindungsvertrag wird die Zweitwohnungssteuer im Stadtteil Tennenbronn auf die Dauer von fünf Jahren weiter erhoben. Der Gemeinderat der Gemeinde Tennenbronn hat am 21.2.2006 die Satzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

1.10 Erschließungsbeitrags-Satzung

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schramberg soll zum 1. Januar 2007 auch für den Stadtteil Tennenbronn gelten. Möglicherweise wird die Satzung bis dahin allerdings noch geändert oder gar neu gefasst. In letzterem Fall würde die Erstreckung obsolet.

1.11 Abwasser-Satzung

Die Abwassersatzung soll voraussichtlich zum 1. Januar 2007 geändert werden. Bis dahin ist eine so genannte Globalrechnung aufzustellen, um Beiträge und Gebühren zu harmonisieren.

1.12 Marktordnung und Marktgebührenordnung

Obwohl es derzeit in Tennenbronn keine festgesetzten Märkte gibt, soll die Marktordnung und die Marktgebührenordnung zum 1. Mai 2006 übergeleitet werden. Die Marktordnung soll voraussichtlich noch dieses Jahr geändert werden

1.13 Feuerwehr-Satzung

Die Freiwillige Feuerwehr Tennenbronn wird mit der Eingliederung eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tennenbronn haben sich zum Feuerwehrdienst der Gemeinde Tennenbronn gegenüber verpflichtet. Die Stadt Schramberg tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Tennenbronn an. Insofern gilt die Verpflichtung dann auch der Stadt Schramberg gegenüber. Eine gesonderte Aufnahme der einzelnen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tennenbronn in die Freiwillige Feuerwehr Schramberg ist daher nicht erforderlich. Die aktiven Mitglieder werden, sofern keine anderen Wünsche bestehen, automatisch der Abteilung Tennenbronn zugeordnet.

Zu regeln sind die Besetzung von Gremien und Funktionsstellen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg beziehungsweise der künftigen Abteilung Tennenbronn. Die Gremien der Feuerwehr werden sich mit den aufgeworfenen Fragestellungen noch beschäftigen. Die Vorstellungen der Feuerwehren werden in der Sitzung des Gemeinderates vorgetragen werden.

Es ist einerseits festzulegen, wie viele Mitglieder der Abteilung Tennenbronn im Feuerwehrausschuss vertreten sein sollen. Andererseits ist gegebenenfalls in einer Übergangsregelung festzulegen, wie die Vertretung im Feuerwehrausschuss bis zu den nächsten Wahlen aussehen könnte. Im Satzungsentwurf wird analog zur Regelung für den Gemeinderat vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses in dieser Zeit um die Zahl der Tennenbronner Vertreter zu erhöhen, wenngleich das Gremium dadurch zahlenmäßig recht umfassend wird. Die Vertreter der Abteilung Tennenbronn sollen nach dem Vorschlag im Satzungsentwurf von der Abteilung aus deren Mitte bestimmt werden. Möglicherweise wird die Feuerwehr aus Gründen der Praktikabilität (Größe des Gremiums) bis zur Gemeinderatssitzung einen anderweitigen Vorschlag unterbreiten, dem dann gegebenenfalls Rechnung getragen werden sollte.

Analog zur Regelung für den Ortschaftsrat sollen auch Übergangsregelungen für die Leitung der Abteilung und den Abteilungsausschuss getroffen werden. Es soll weiterhin geregelt werden, dass der derzeitige Kommandant, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses und weitere Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Tennenbronn für die Amtszeit, für die sie gewählt sind, die entsprechenden Funktionen für die Abteilung übernehmen.

1.14 Feuerwehrkostenersatz-Satzung und Feuerwehrentschädigungs-Satzung

Nachdem die Freiwillige Feuerwehr Tennenbronn bei Einsätzen auf Entschädigung verzichtet hatte, in denen der Geschädigte auf seinen Kosten sitzen geblieben wäre, wurde in diesen Fällen auch keine Kostenerstattung für den Feuerwehreinsatz durch die Gemeinde Tennenbronn geltend gemacht. Mit der Erstreckung der Feuerwehrkostenersatzsatzung und infolge auch der Feuerwehrentschädigungssatzung erhalten die Mitglieder der Abteilung Tennenbronn, wie diejenigen anderer Abteilungen der Stadt, für jeden Einsatz eine Entschädigung. Im Gegenzug müssen aber auch Leistungen der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

1.15 Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren-Satzung

In Tennenbronn gibt es zwei kommunale Friedhöfe. Um Erweiterungsbedarf zu vermeiden, wurden so genannte Tiefenwahlgräber angeboten. Die Friedhofsordnung der Stadt Schramberg schließt derzeit ein solches Angebot zumindest für Erdbestattungen aus. Die Akzeptanz für diese Tiefenwahlgräber ist in Tennenbronn, wie auch in etlichen anderen Gemeinden, recht hoch. Deshalb sollte zumindest für die Friedhöfe in Tennenbronn diese Option bestehen bleiben.

Die Friedhofsgebühren werden für Tennenbronn entsprechend dem Eingemeindungsvertrag separat kalkuliert. Daher wird die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Schramberg nicht auf Tennenbronn erstreckt. Die Ausweisung der separat kalkulierten und festgesetzten Gebührensätze für Tennenbronn in einer einheitlichen Bestattungsgebührensatzung der Stadt Schramberg, kann im Zusammenhang mit einer Änderung der Schramberger Satzung erfolgen.

1.16 Kindergartengebühren-Satzung

In Tennenbronn gibt es ausschließlich Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Die Kindergartengebührensatzung hat lediglich Wirkung für Kindergärten in kommunaler Trägerschaft. Insofern wird auch bei Erstreckung die Kindergartengebührensatzung der Stadt für Tennenbronn faktisch nicht greifen. Die Erstreckung hat also erst Wirkung, wenn in Tennenbronn ein Kindergarten in kommunaler Trägerschaft betrieben würde. Dies steht zwar so akut nicht an und wird mit der Erstreckungssatzung auch nicht angestrebt. Insofern ist die Regelung also vorsorglich aufgenommen.

2. Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Erstreckungssatzung wird beschlossen.

Moser
FB 1.1

Hug
FB 1.2

Brodbeck
FB 2

Kammerer
FB 3

Rosenbohm
FB 4

Kälble
SWS

Henssler
Gemeindeverwaltung Tennenbronn

Köser

**Aufnahme auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ten-
nenbronn am**

Elvira Schubert
Bürgermeister-Stellvertreterin

**Aufnahme auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
Waldmössingen am 27. März 2006**

Claudia Schmid
Ortsvorsteherin

**Aufnahme auf die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses am 30. März 2006,
des Ausschusses für Umwelt und Technik am 6. April 2006 und des Gemeinderates
am 27. April 2006**

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister